

De Stollonibus feu Cuniculis
quærentibus.

Das Fünffte Capittel.
Von den Suchstolln.

Wirde sichs zutragen / daß
ein Suchstolln zu treiben vorge-
nommen / so sollen sich vnser
Brbürer folgender gestalt da-
bey verhalten / daß sie zum
aller ersten / mit zweien Ge-
schwornen des Bergs / vnnnd zweien Ge-
schwornen der Stadt / dasselbige feldt / da man
den Suchstolln anfahen wil / mit fleiß befah-
ren vnd besichtigen / vnd ob es vnserm Berg-
werge omb des wasser nötigen feldes / vnnnd
anderer beständigen vrsachen willen / nütz vnd
gut sey / einen Suchstolln anzufahen / sich wol
vnnnd gründlich erkunden / vnd wo befunden/
daß es gut sey / so sollen vnser Brbürer als-
dann denselbigen Suchstolln / denen / so ihn
anfahen vnd treiben wollen / sicher vnnnd frey
verleihen / doch vnserm vnd der Bürger Recht
ohne schaden vorleihen / sol mit allen vmbsten-
den / Puncten / eigenschafften / vnd mit seinen
aufgedeuten privilegien oder freyheiten / fleißig
beschrieben werden / vnd sol ein jezlicher Such-
stolln diese nachfolgende Recht vnd gerechtig-
keit